

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 9

24. April 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite: |
|---|---------|
| 1. Manövermeldung | 100 |
| 2. Manövermeldung | 101 |
| 3. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern-Mitte | 102 |
| 4. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern-Mitte | 103 |
| 5. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern-Mitte | 104 |
| 6. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern-Mitte | 105 |
| 7. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern-Mitte | 106 |
| 8. Aufgebot eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern-Mitte | 107 |
| 9. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf | 108/109 |

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

4. ABC Abwehrbataillon 750 „BADEN“, General-Dr.-Speidel-Kaserne, Am Eichelberg, 76646 Bruchsal

Art und Name:

Kompanieübung „MASTER BADGER“, FTX (Freilaufende Übung)

Übungsraum:

**Regierungsbezirk Oberbayern – Regierungsbezirk Schwaben – Regierungsbezirk Oberpfalz –
Regierungsbezirk Niederbayern: Landkreis Rottal-Inn – Landkreis Dingolfing-Landau – Landkreis
Deggendorf – Landkreis Regensburg – Stadt Straubing – Landkreis Straubing-Bogen**

Voraussichtliche Ballungsräume:

freilaufende Übung

Besonderheiten:

**Tagsüber sind 33 Radfahrzeuge im Einsatz. Es finden auch Nachtmärsche mit maximal 20
Kraftfahrzeugen statt.**

Zeit:

02.05. – 15.05.2025

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Aufklärungsbataillon 8, Oberst-von-Boeselager-Straße 30, 94078 Freyung

Art und Name:

Übung „Marschland“, hier: Schwerpunkt Marsch

Übungsraum:

Landkreis Freyung-Grafenau – Landkreis Deggendorf – Landkreis Regen – Landkreis Passau – Landkreis Cham – Landkreis Straubing-Bogen – Landkreis Dingolfing-Landau – Landkreis Weiden – Landkreis Regensburg – Landkreis Schwandorf – Landkreis Amberg-Weizbach – Landkreis Neumarkt i. d. Opf. – Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Besonderheiten:

Der Übungsraum wird nur für Marschausbildung genutzt. An der Übung sind 220 Soldaten mit 80 Radfahrzeugen, davon 50 gepanzerte Kampffahrzeuge, beteiligt.

Zeit:

09.05. – 16.05.2025

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd-übungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.



Bachl

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3501009538 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 14.04.2025

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
-Privatkunden-Abteilungsleiterin-

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405093752 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 22.04.2025

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
-Privatkunden-Abteilungsleiterin-

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405297635 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 22.04.2025

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
-Privatkunden-Abteilungsleiterin-

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405093760 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 22.04.2025

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
-Privatkunden-Abteilungsleiterin-

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405093760 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 22.04.2025

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
-Privatkunden-Abteilungsleiterin-

A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3402579811 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 24.04.2025

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Anja Kaiser
-Privatkunden-Abteilungsleiterin-

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Schulverbandes Hunderdorf

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 KommZG und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.240.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 119.300,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf 703.000,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 festgesetzt auf 88 Verbandsschüler.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 7.988,64 €.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 90.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Hunderdorf, den 15.04.2025

gez. Wallner
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Hunderdorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hunderdorf, 15.04.2025

gez. Wallner
Schulverbandsvorsitzender